

## **Auszug aus:**

---

**97.018**

### **Botschaft**

## **zum Bundesgesetz über das Glücksspiel und über die Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG)**

**vom 26. Februar 1997**

**Im Namen des Schweizerischen Bundesrates**

**Der Bundespräsident; Koller**

**Der Bundeskanzler; Couchepin**

Bemerkung: Unter dem Kapitel „Spiele“ sind die Online-Lottoautomaten ganz klar als Geldspielautomaten definiert und sind vom SBG (Spielbankengesetz) erfasst, im Gegensatz dazu werden die herkömmlichen Lotteriespiele vom LG (Gesetz über Lotterien und Wetten) erfasst.

---

## **22. 2. Kapitel: Spiele**

### *Artikel 3*

Diese Bestimmung definiert die für das Gesetz wichtigsten Begriffe. Umschrieben werden das Glücksspiel sowie die Glücks- und Geschicklichkeitsspielautomaten. Glücksspiele sind nach der gesetzlichen Definition Spiele, bei denen insgesamt oder in wesentlichen Spielelementen gegen Leistung eines Einsatzes ein Gewinn in Form von Geld oder eines anderen vermögenswerten Vorteils in Aussicht steht, der ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt.

Aufgrund dieser Definition müssen künftig die meisten der heute in der Schweiz eingesetzten sogenannten Geschicklichkeitsspielautomaten als Glücksspielau-

tomaten qualifiziert werden. Diese Konsequenz ist beabsichtigt. Die heute in Betrieb stehenden sogenannten Geschicklichkeitsspielautomaten weisen unter dem Gesichtspunkt des Schutzbedarfs des Spielerpublikums und der Gesellschaft ein erhebliches Gefährdungspotential auf, das nach einer klaren, landesweit geltenden einheitlichen Regelung und nach einer entsprechend einheitlichen Ueberwachung und Kontrolle ruft.

Mit den in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Definitionen der Geldspielautomaten werden ausnahmslos alle Spielgeräte erfasst, an denen der Spieler nach Leistung eines Einsatzes einen in den wesentlichen Teilen automatischen Spielablauf auslösen kann, der im Gewinnfall mit Auszahlung oder Gutschrift eines Geldgewinns oder eines anderen vermögenswerten Vorteils endet. Mit dieser Umschreibung kann der auch künftig zu erwartenden: dynamischen Entwicklung im Bereich der automatischen Spielgeräte Rechnung getragen werden.

Vermögenswerte Vorteile sind insbesondere Natural-(Waren)gewinne, Jetons, Bons oder in elektronischer Form gespeicherte Spielpunkte, die im Anschluss an das Spiel in Geld, Gutschriften oder Waren umgetauscht werden können.

- Erfasst werden insbesondere auch die Warengewinn-, Jeton- und Punktespielautomaten. Letztere sind insoweit von dieser Regelung ausgenommen, als sie unter die Subkategorie der reinen Unterhaltungsspielautomaten - wie z. B. Flipper- oder Reaktions-Videospiele - fallen. **Erfasst vom Geldspielautomatenbegriff sind schliesslich auch die sogenannten „Lotteriespielautomaten“.** Dabei handelt es sich um Geldspielautomaten, auf deren elektronischer Spieloberfläche ein Lotteriespiel durchgeführt werden kann. Zwar sind die Kantone für die Bewilligung herkömmlicher Lotterien zuständig, doch werden solche Spiele wegen ihrer Aufmachung und Durchführungsform *mittels eines Automaten* vom geltenden Spielbankengesetz wie auch vom Entwurf erfasst.

Bereits der historische Gesetzgeber hatte u. a. aus der Einsicht, dass die Durchführung eines Spiels mittels eines Spielautomaten erhebliche Gefahren

mit sich bringt. (z. B. Isolation und möglicher Kontrollverlust des Spielers), dieser Form des Spielens seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und entsprechende Massnahmen im geltenden Spielbankengesetz vorgesehen. Für die verschiedenen Typen moderner Geldspielautomaten, von denen sehr starke Spielanreize ausgehen, gilt dies um so mehr.

Das Gesetz regelt nur die grundsätzliche Abgrenzung zwischen Glücks- und Geschicklichkeitsspielautomaten. Der Bundesrat muss deshalb die Kompetenz erhalten, die Abgrenzung durch Verordnung noch detaillierter zu regeln, wenn sich dies als notwendig erweist. Absatz 4 delegiert ihm diese Kompetenz.

#### *Artikel 4*

Nach Absatz I dieser Bestimmung ist das Veranstellen von Glücksspielen um Geld oder andere vermögenswerte Vorteile nur in konzessionierten Spielbanken gestattet. Das Glücksspiel um Geld oder andere vermögenswerte Vorteile wird damit in die konzessionierte Spielbanken gezwungen.

Das gelegentliche Glücksspiel um Geld oder andere vermögenswerte Vorteile im Familien- und Freundeskreis wird von dieser Bestimmung nicht erfasst.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Lotterien und gewerbsmässige Wetten, das im Verhältnis zum vorliegenden Gesetz, wie bereits erwähnt, ein Spezialgesetz ist.

Die in den Spielbanken angebotenen Tischspiele werden vom Bundesrat durch Verordnung oder in der Konzession umschrieben. Mit dieser Formulierung ist es dem Bundesrat möglich, flexibel auf die Entwicklung im Bereich des Spielangebots zu reagieren.

#### *Artikel 5*

Dieser Artikel erwähnt ausdrücklich das Durchführen von Glücksspielen unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln. Damit wird u. a. klargestellt, dass

das Anbieten oder Durchführen von Glücksspielen auf dem Internet verboten ist. Die Verbotsnorm richtet sich an jeden Anbieter oder Teilnehmer solchermaßen veranstalteter Glücksspiele, nicht aber an die Anbieter des verwendeten Telekommunikationsmittels, wie zum Beispiel Telecom-Gesellschaften. Dieses Verbot ergäbe sich im Prinzip schon aus Artikel 4 Absatz 1. Um irgendwelchen Auslegungsmisverständnissen vorzubeugen, rechtfertigt sich indessen die ausdrückliche Nennung der Durchführungsform per Internet.

### *Artikel 6*

Absatz I dieser Bestimmung gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die für Spiel-systeme sowie die für Glücks- und Geschicklichkeitsspielautomaten geltenden spieltechnischen Anforderungen festzulegen. Das bedeutet auf der einen Seite, dass er die Unterscheidungsmerkmale festlegen muss, nach denen Geldspielautomaten entweder in Glücksspielautomaten oder in Geschicklichkeitsspielautomaten unterteilt werden, auch wenn die anschliessende Betriebszulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten auf dem Kantonsgebiet Sache der Kantone ist.

Auf der andern Seite ist der Bundesrat aber auch ermächtigt, das Verfahren zur Überprüfung dieser Anforderungen zu regeln. Dabei kann er je nach Bedarf eine Prüfung, eine Konformitätsbewertung oder eine Zulassung im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse verlangen. Diese Flexibilität erlaubt es ihm, auf Verordnungsstufe rasch und mit dem verhältnismässigen Mittel auf die konkreten Regelungsbedürfnisse in einem dynamischen und innovativen technischen Umfeld zu reagieren.

Bezüglich der Glücksspielautomaten gibt Absatz 2 dem Bundesrat die Befugnis diese in Kategorien einzuteilen. Diese Einteilung ist erforderlich, um das Automatenangebot der beiden Kategorien von Spielbanken (Art. 8) klar voneinander zu unterscheiden und eine Abstufung vornehmen zu können.

5) SR 946.51